



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Elisabeth Bucher

Nur per E-Mail:
e.bucher.e23msp4ruk@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.09.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0267

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#185697]**

HIER Bewertung der Stellungnahme des BImA

BEZUG Ihre E-Mail vom 24. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als verletzt ansehen. Sie bezweifeln insbesondere die Einschätzung der BImA, dass ein gebührenpflichtiger Aufwand entsteht. Hierzu habe ich die BImA um Stellungnahme gebeten.

Die BImA hat mir detailliert dargelegt, dass die erbetenen Informationen nicht ohne größeren Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere hat die BImA Folgendes ausgeführt:

Eine zentrale Übersicht der seit 2018 auf operativer und strategischer Ebene umgesetzten Digitalisierungsmaßnahmen sei in der BImA nicht vorhanden. Die zur Antragsbearbeitung vorgenommenen Vorklärungen innerhalb der BImA haben nach deren Angaben ergeben, dass die Beantwortung des Auskunftersuchens eine Abfrage bei allen Sparten und Stabsbereichen (derzeit 17 Sparten und Stabsbereiche sowie ggf. zusätzlich 17 Bundesforstbetriebe) erfordert. Durch zentrales Zusammenführen der Information und Zusammenstellung in einer Liste entstehe alleine – entsprechend der Erfahrungen der BImA mit früheren Abfragen bei allen Sparten und Stabsbereichen der BImA – ein Verwaltungsaufwand, der



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

erheblich mehr als 30 Minuten verursachen wird. Darüber hinaus hat die BImA auf den weiteren Aufwand zur Aufbereitung der gewünschten Einzelinformationen hingewiesen (Prüfung auf mögliche Rechte Dritter, ggf. Drittbeteiligungsverfahren oder – bei entsprechendem Einverständnis – Schwärzungen). Daten Dritter seien möglicherweise schon deswegen betroffen, weil die BImA auch externe Auftragnehmer mit der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen beauftrage.

Nach den Ausführungen der BImA sehe ich es als plausibel an, dass die Behörde nicht mehr von einer einfachen Anfrage ausgeht und vom Anfall von Gebühren ausgeht. Vor diesem Hintergrund kann ich derzeit keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.